

KASSE: Änderungen zum 01.01.2020 verschoben?

Die Sicherung von Kassenumsätzen sollte eigentlich zu Jahresanfang auf der Zielgeraden sein. Mittels eines Sicherungsmoduls, genannt TSE (=Technische **S**icherheits**e**inrichtung), will man eine manipulationssichere Kasse erzeugen. Dabei hat die TSE nur die Größe eines USB-Sticks und wird einfach am USB-Port an die Kasse gesteckt. Damit haben Sie eine Art Blackbox an der Kasse, welche jeden Vorgang mit registriert. Als Nachweis dafür, dass diese auch schön bei jedem Umsatz angesteckt ist, wird ein 48 stelliger Prüfcode auf dem Kundenbeleg ausgegeben. Daneben noch weitere Hinweise die sicherstellen, dass die TSE "aktiv" war. Das lässt den Kundenbeleg ungefähr doppelt so lang werden wie bisher. Völlig schräg: Alle Informationen können optional in einem QR-Code auf dem Kundenbeleg nochmals ausgedruckt werden. Ist dieser QR-Code vorhanden, kann bei einer Kassennachschau der Prüfer sofort checken, ob die Kasse sauber ist. Für diesen Fall ist die Kassennachschau sofort beendet. Andernfalls muss ein Zwischenkassenbericht gezogen und ein Kassenssturz erfolgen. Das wird die Betriebsabläufe unterbrechen, wenigstens aber behindern.

Schematisch sieht das so aus:



Inhalt nur für Kunden

Während also beim harten Brexit in England angeblich das Toilettenpapier knapp wird, könnten bei uns die Bonrollen ausgehen. Wir wollen an dieser Stelle nicht weiterdenken.

Wichtig für Sie sind die Fakten. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom **6.November 2019** gilt Folgendes:

Der Termin 01.01.2020 ist nicht verschoben. Da die Produktion wegen der spät erteilten Programmieranweisungen im Zeitverzug ist, hat die Finanzverwaltung eine **Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020** erlassen. Das bedeutet konkret, wer die TSE vor dem 31.12.2019 bestellt hat, bekommt bis 30.September 2020 keine Probleme. Wer die TSE vor dem 30.09.2020 erhält, muss diese auch umgehend in Betrieb nehmen. Stimmen Sie dies bitte eng mit Ihrem Kassensystemhersteller und uns ab.

Natürlich gibt es keine Regel ohne Ausnahme. Kassensysteme, die nach dem 25.10.2011 und vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind, jedoch gemäß Nachweis des Herstellers (bitte schriftlich!) nicht durch eine TSE aufgerüstet werden können, dürfen diese Systeme bis längstens 31.12.2022 im Einsatz haben. Das ist ein sehr dünnes Brett, weil die TSE in der Größe eines USB-Sticks quasi ein eigenes System ist. Wir halten nur solche Kassensysteme für nicht nachrüstbar, die beispielsweise keinen USB-Steckplatz haben. Entscheidend ist die schriftliche Mitteilung Ihres Kassensystemherstellers zu diesem Thema.

Die überwiegende Mehrzahl unserer Kunden aus **Systemgastronomie, Tankstellen / Waschstraßen** und sonstigen **Franchisebetrieben** mit vorgegebenem Kassensystem können hier sicherlich auf Unterstützung der jeweiligen Gesellschaft hoffen. Diese wird sich bis zum Jahresende zu diesem Thema sicherlich melden. Wer sich um seine Kasse selbst kümmern darf, hat Handlungsbedarf vor dem 31.12.2019.

Zweiter, wichtiger Punkt ist die **Kassenbonpflicht**. Jedem Kunden muß der Kassenbon angeboten werden. Regelungen, wonach der Bondruck nur auf Nachfrage beim Kunden erfolgt, sind ab 01.01.2020 unzulässig. Ausnahmeregelungen knüpfen an die Unzumutbarkeit der Bonausgabe. Das wird auf Antrag möglich sein, betrifft aber vermutlich nur Exoten wie z.B. ein Obst- und Gemüsestand mit Bondrucker an der Waage. Es ist unwahrscheinlich, dass unsere Kunden aus der System- & Franchiseberatung unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Bleibt noch die **Meldepflicht** der TSE und des Kassensystems. Auch dies sollte bereits am 01.01.2020 erfolgen, ist aber mangels funktionierendem Datenübermittlungsweg auf unbestimmte Zeit verschoben. Vermutlich wird dies eine Aufgabe sein, die uns als Ihr Steuerberater zufällt. Während wir bei solchen Fragen ja gerne mit dem Finger auf den Kassensystemhersteller zeigen, läuft dieses Thema wohl zu uns zurück.

Nicht jedes Unternehmen braucht ein Kassensystem. Nach wie vor ist es erlaubt, den täglichen Kassenbericht selbst zu malen. Solche handschriftlichen Aufzeichnungen ergeben an Tankstellen und in der Systemgastronomie natürlich keinerlei Sinn. Denkt man an Waschstraßen, kann der Verzicht auf eine elektronische Kasse durchaus gut sein.

wotax

Steuerberatungsgesellschaft mbH

52070 Aachen, Krefelder Str. 123

10789 Berlin, Rankestraße 8

44866 Bochum, Lyrenstraße 13

20354 Hamburg, Poststraße 33

39104 Magdeburg, Große Münzstraße 6

14469 Potsdam, Gregor-Mendel-Straße 14

70178 Stuttgart, Marienstraße 23

65183 Wiesbaden, Taunusstraße 5



WOTAX Aachen mit ihren Niederlassungen
zum 9. Mal ausgezeichnet. Quelle: Focus Money, 17/2016

© WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH - Krefelder Str.
123 - 52070 Aachen =Nachdruck verboten=